# Lahnsteiner Cageblatt

Kreisblatt für den

Einziges amtliches Bertandiannas Gefeitstelle: fockrehe Mr. &



Kreis St. Goarshausen er Beborden des Kreiles.

Segraphet 1865. - Serntprecher Ilr. 38

Drud und Berlag ber Buchtruderei Brang Schidel in Dberfabiftein

Dienstog, ben 18. April 1916.

går die Schrittertung osanbouenlig:

54. Jahraan

## Hunderttausend Mark Kaiserspende für Ditp

## Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Betr. Hausschlachtungen.

Mini Grund bes § 6 Mbi. 2 ber Befanntmachung bes Meichefanglers über bie Gleifchverjorgung vom 27. Marg 1916 wird mit Ermadtigung bes herrn Minikers für Imbwirtichaft, Domanen und Forften für ben Umfang bes Acgierungsbezirts Wiesbaden bie Schlachtung von Rind-nich, Schafen und Schweinen für ben eigenen Wirtschafts-bedarf bes Biebhalters (fog. Sausschlachtungen) bis jum 1. Juli 1916 verbotent.

Das B erbot tritt fofort in Rraft.

In bringenben Fallen ift ber Landrat, in Frantfurt a. und Wiesbaben ber Polizeiprafibent, berechtigt, Ausunhmen gu geftatten.

Rumiderhandfungen werben mit Gefängnisftrafe bis ju 6 Monaten ober mit Gelbftrafe bis ju 1500 Mart bejtraft. Biesbaben, ben 13. Mpril 1916.

Der Regierungsprafibent. p. Deifter.

Birb bierburch veröffentlicht. Die Ortspolizeibeharben werben erfucht, für bie orteibliche Befanntmachung biefer Anordnung unverzüglich Sorge ju tragen. St. Goarshaufen, den 14. April 1916.

Der Rönigliche Laubrat. Berg, Webeimer Regierungerat.

Musführungsanweifung für die Erhebung ber Borrate von Sartoffeln fomie von Enjengniffen ber fartoffeltrodietel unb fartoffelharfe-

fabritation am 26. April 1916. Auf Beichlug bes Bundesrate pom 4. b. Dite, findet am 26. April 1916 im Dentichen Reiche eine Erhebung ber Borrate von Rartoffeln fomie von Erzengniffen ber Rartoffeltroefnerei und Rortoffelftorlefabrifation ftatt, gu beren Durchführung in Breugen folgendes bestimmt wird:

1. Erzeugniffe ber Rartoffeltrodnerei und ber Rartoffelftarfefabritation im Ginne ber Bunbeerateberorbnung

Rartoffelichnigel und -framel, Rartoffelfloden,

Kartoffelwalzmehl, Rartoffelflodengrieß,

Rartoffelichnigelmehl,

Rartoffelichnigelichret,

Rartoffelicheiben,

Rartoffelbroden, Rartoffeljlodenfleie, fonftige Erzeugniffe, Die baburdy entftanben find, baß frifchen Rartoffeln, allein ober in Mifchungen mit anderen Stoffen, ber größere Zeil ihres 29affergehalts entzogen ift,

ridge light Momentum

Rartoffelftarte, Rartoffelftartemehi.

2. Anzeigepflichtig find alle haushaltungen, afle landwirtichaftlichen, gewerblichen und Sandelebetriebe fowie fonftige Unternehmungen, die mit bem Beginnne bes 26. Abril 1916 Borrate an Rartoffeln fowie Borrate ber in Biffer I bezeichneten Art in Gewahrfam (g. B. Rellern, Micten, Lagerraumen ufm.) haben.

Die Borrate find auf dem vorgeschriebenen Angeigevor-brud anzugeben; die Anzeige ift dem Gemeindevorstand (Gutsvorstand) oder den von ihm bestimmten Melbestellen

bis fpateftens jum 20. April eingureichen.

Borrate, die jum Berbrauch im eigenen Saushalt beftimmt find, find nur anzuzeigen, wenn fie an Kartoffeln im ganzen zwanzig Pfund, an Erzeugniffen der Kartoffel-trodnerei und Kartoffelhärfefabritation im ganzen fünf Bfund überfteigen.

Die Angeigen baben in ber Gemeinbe gu erfolgen, in ber fich bie Barrate am 26. April tatfachlich befinden, unter Umftanden alfo in mebreren Gemeinden, worauf feitens ber Ortebehorde befondere hingmoeifen ift, um Doppelgablungen ober Anslaffungen zu vermeiben.

Borrate im Gewahr am von Gemeinden und fonftigen öffentlich-rechtlichen Korpericaften und Berbanben find

gleichiofis anzugeigen.

3. Borrate, Die in fremben Speichern, Lagern, Schifferöumen und bergleichen liegen, find vorbehaltlich ber Bor-ichrift im Abs. 2 vom Berfügungsberechtigten anzugeben, wenn er bie Borrate unter eigenem Berichliffe bat. 3ft lep-teres nicht ber Fall, fo find die Borrate von dem Berwalter ber Lagerraume anguzeigen.

Borrate, die fich mit bem Beginne des 26. April 1916 unterwege befinden, find von bem Empfanger unverzüglich nach bem Empfang anzuzeigen, wogu er vom Gemeindevorftand einen besonderen Anzeigevordend einfordern muß.

4. Mile Borrate find nur in Zentnern und überschießen

De Mengen in Bfunden angugeben (alfo g. 8. 5 Bentner 14 Bjund); jebe andere Gewichtsangabe ift verboten.

5. Richt angugeigen find Borrate, bie im Gigentume bes Meiche, eines Bunbeeftaats ober Eliaf Lothringene, inebefonbere einer Secreevermaltung ober ber Marinevermalsung, iteben.

6. Die Erhebung ber Borrate erfolgt gemeindemeife. Die Aneichrung ber Erhebing liegt ben Genreindebehörben ob. In ben Orten mit Roniglicher Polizeibenvaltung ift Dieje gur Mitwirfung verpflichtet.

7. Gur bie Erhebung find folgende Berdrude gu ber-1. Anzeige, 11. Ortslifte und Separation applicational participation of the portragation

III. Bujammmenitellung für ben Rommunalverband. Die den Orteliften und Bufammenfellungen aufgedrudte Unweifung ift genau gu beachten. Racht es bie gerftreute Lage ober die Seelenahl einer Gemeinde munichenswert, Bahlbegirte gu bilben, jo tann bie Onslifte unter ent-iprechender Renderung des Borbrude auch ale Bahlbegirtslifte benunt werden; eine Ortelifte ift aber auch in Diefem Falle aufzustellen, fie braucht bann aber nicht die Ramen ber Angeigepilichtigen und beren Borrate im einzelnen gu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Shlug-jummen ber gahlbegirfsliften.

8. Die Gemeindevorfteber (Gutsvorfteber) mit Musnahme ber Magiftrate (Oberburgermeifter, Burgermeifter) ber Stadtfreise gellen aus ben Anzeigen bie Ortelifte (Bordrud II) auf und fenden fie bis jum 2. Dai 1916 bem Lanbrat (Oberamtmann) ein. Die Angeigen und bie etwa aufgestellten Bahlbegirfeliften find jorgfältig aufgubewahren.

9. Die Stabtfreife ftellen ebenfalls eine Ortelifte auf, übertrogen beren Schlugfummen in einer Zeile in bie 311. fammenftellung für ben Rommunalverband (Borbund UI) und fenden fie bis jum 5. Dai 1916 unmittelbar an bie Reichefartoffelftelle in Berlin B. 9, Bellencftrage fa. Je eine Abidrift ber Bufammenftellung ift bert Regierung prafibenten und Oberprafibenten einzureiden. Die an is gen, Ortsliften und bie etwa aufgestellten Zählbegirfelijen find forgfaltig aufgubewahren.

10. Die Landrate (Cheramtmanner) verteilen bie ihr nen gugebenden Borbrucke ant die Geme inten ihres Rreif e, igmmeln bie ihnen jugefandten Ortsliften wieder ein und tragen die Schlugiummen ber Orteliften in Die Bufammenftelhung für ben Kommunalverband (Borbruct III) gemeindeweise ein, mobei ftreng darauf gu achten ift, daß Die Ortliften von famtlichen Gemeinden und Gutebegirten ihres Rreifes vorhonden find.

Die aufgerechnete Bufantmenftellung ift bes jum 5. Diet 1916 ber Reichefartoffelftelle in Berlin B. 9, Belleviteit. ba gu fiberfenden. Je eine Albichrift ber Bufammenftellung ift bem Regierungsprafibenten und Oberprafibenten einzureichen. Die Orteliften find forgfältig aufzu bewahren.

11. Die Berfiellung und Berjendung der Borbrude, erfolgt burch bas Konigliche Statistifde Landesamt in Derlin GBB. 68, Lindenstraje 28, bei bem auch ein etwaiger Mehrbebarf an Borbinden angumelbere i

12. Es ift Gorge baffir gu tragen, bag bie Bewollerung rechtzeitig por ber Ethebung in famtlichen Gemeinben und

## Die Spione.

Rriegsroman von Johannes Fund.

36 war wieder gu Saufe. Bormurfe und Demflitigungen empfligen mich von den Eltern, Gofdwiftern und den fogenannten wohlmollenden Freunden der Familie. So ichnierglich fie mir and waren, jo suchte ich auch jest Troft bei ben Bilchern Waren fie doch das Einzige, an dem ich bing. Gine Jugend, wie andere Kinder, habe ich natürlich nicht tennen gelernt, und gat oft babe ich bies empfunden. Ingmiichen hatte ein Gerund meines Baters. Bert Belgerfon, mit einen Blat als Gouvernante in einem angesehenen Daufe ver-ichefft. Als folche hatte ich zwei allerliebste fleine Dadden gu unterrichten, die mit gangem Bergen an mir hingen. Gie wuren fünf und fieben Jahre alt, wahrend ich damals bas fiebengehnte Jahr noch nicht vollendet hatte. Dit ihnen wurde ich jung, ich war mehr ihre Gelptelin, als ihre Lehe rerin, und fpielend lernten die Rleinen von mir, fo daß die Stern, im höchften Grabe glieflich fiber bie Erfolge meines Buterrichts, mich gang in ihr Gers schlossen und mich mit Liebe überschiltteten. Bohl nie batte ich das haus wieder verlassen. Doch da ereignete sich etwas. Gines Tages entdedte ich, daß mein Gerz einem andern gehörte."

"Der Brivatfefreter bes Saufes, Olaf Sausson, hatte fich font anngere Beit um meine Biebe beworben, und an eine nem schönen, lichten Rachmittag, als ich allein in der Bib-liotdet bei meinen Büchern saß, legte er mir fein herz zu Frigen. Ich war ihm schon lange gut gemesen und habe ihn innig und aus vollem herzen geliebt. Die Berhältnisse verboten uns aber das heicaten und —

Gie batte ben Gat nicht ausgesprochen, als braugen ein Sout tralite, die Genftericheibe firrte, eine Rugel burch die Buft pfiff und dicht neben dem Ropf bes Bandeshauptmenns in die Wand einfding.

Barmbergiger Gott! Morder! Dorber!" rief Fran Borgenholm aus, die fich leichenblag erhob und wieder in bas Soja gurildfiel.

Der Laubeshamptmann erhob fich gang rubig und flin-

gelte feinem Diener. Dann trat er an die gerbrochene Fenftericheibe.

Geben Gie nicht bortbin! Geben Sie nicht bortbin!" bat Frau Borgenholm angftlich, mabrend fie fich erhob und fich in Die bemtelfte Ede bes Bimmers guriidjog.

"Gin Sperling fällt nicht ohne Gottes Willen Dom Dach, meine Gnadige," antwortete Bibelins ficher. Ingwifden mar ber Diener eingetreten. Mehrere Berfonen, Die Den Schuf hörten, eilten herbei und überall ericholl Barn und Beidrei.

At der Berr Bandeshauptmann verwundet ?"

"Dein Gott, in welchen Beiten wir leben!"
"Ber hat ben Schug abgefenert?"
Diefe und abnliche Fragen löften einander ab. Eine Antmort mußte memand ju geben.

Still und mit würdiger haltung teilte der Laubeshaupte mann ingwischen feine Befehle aus. Das baus follte bemacht und burchfucht werben. Ferner erhielt das Bachtfour-mando ber Stadt die Ordre Batronillen auszufenben, Die bie Stadt Berloffenden forgfältig zu beobachten und alles Berdächtige anzuhalten und vorzuffihren hatter. Darauf bantte er dem Bolte filt die Teilnahme und bat die Lente, fich wieder an gerftreuen, er babe für feine Berfon gentigend Schut an feiner Dienerschaft.

Dort fieht eine Frau verftedt," rief ingwifden einer ber Beute, Die girt Abinchung bes Baufes beauftragt waren, und geigte auf Frau Borgenholm, wahrend die fibrigen ihm in bie Ede folgten, in die fie geftuchtet war. bille!" bille!" rief fie.

Der Sandeshauptmann, ber febr mohl mußte, bas eine erregte Bollsmaffe leicht Torheiten begeht, eile nach ber Stelle bin, wo die Bitme ftand ergriff einige Leute am Rragen und ichlenderte fie nach beiden Seiten bin, so daß ber Beg frei murbe. Darauf rief er io laut, bas alle es hören tonntert: "Rühre mir feiner die Dame an. Sie ih mein Gaft!" Das Bolt jog fich ehrfurchtsvoll guriid und balb borauf

waren Wibelius und Frau Borgenholm wieder allein. "Meine Bnädige," fagte ber Landeshauptmann, "wern Sie jest noch auf bem Entichluß bestehen, ale Rrantenpflegerin mit ben finnländischen Truppen ins Feld zu gieben, io will ich Ihnen meine Empfehlung geben. Doch warne ich Gie noch

einmal, bem es will nad Ihrem Berbalten bei bem forben Erlebten boch icheinen, als wenn Ihre Rerven einer folden Arbeit nicht gewachfen find. Benten Gie an meine Borte. Sie bleiben biefe Racht mein Gaft. Morgen werben wir mei-ter bariber fprechen."

Er flingelte wieder und fagte bem eintretenden Diener, et moge Frau Borgenholm in eins der Fremdenzimmer führen und auch einstweilen für ihre Betöftigung jotzert. Der Landeshauptmann hatte jeht alle Binde voll ju tun.

Der eine Beamte nach bein anden erfdien. Das baits murbe gründlich burchfucht und einige verbachtige Berfonen murben feftgehalten. Go nabte fich ber Ing feinern Gibe.

Mm Abend fpeiften ber Banbebhaupt manr und fein Gaft gufammen. Frau Borgenholm ichten lich von dem Schreden etholt gu baben und iprad rufig und ohne Muftegung mit ibrem Birt.

"Bielleicht wünschen Sie, gnabige Frau, bag eine meiner Dienerinnen in Ihrer Rabe ichlaft?" fragte ber Landeshaupt-

mann artig. Rein, ich bante, ich hoffe baß mir teine Gefahr droht. Bas follte man mir auch tum?" fuhr fie fott. 3ft bas baus

Barr ift es nicht gang umftellt, bach wechfelte mehrere Batrouillen einander ab," entgegnete der Lanbesbauptmann.

"haben Sie Ihr Schlahimmer zu ebenn Erde?"
"Ja, es liegt unten, cum drei Zimmer von hier."
"Bare es nicht sicherer, wenn Sie eine Treppe höher schlie

"Dit einem guten Bemiffen folaft man überall gut," ante

Die Racht war gang langfam vorgefderitten und der Friede wurde rutt von ben unaufhörlich und itz ungleichen Richtun-

gen marfchierenben Batrouitlen unterbrochen. Im Saufe bes Landesbauptmanns war alles ftill. Ber Landeshauptmann felbft ichlief enhig und fest. Die Greignise des verstoffenen Tages hatten teinerlei Unruhe in ihm gurud-

Sein Gaft hatte fic bagegen nicht ausgezogen, Bollig ve-fleibet warf fich Frau Borgenholm auf ihrm Bette bin und her, und fein wohltätiger Schlummer folof ihre augen.

Gutebegirfen burch offentliche Befanntmachung in geeig-

neter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

13. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind besugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Borrats- und Betriebsräume oder sonstige Ausbewahrungsorte, wo Borrate ber genannten Art gu vermuten find, gu anterfuchen und bie Bucher bes gur Angeige Berpflichteten

Mis zuftandige Behorde gilt ber Landrat (Oberamtmann), in den Stadtfreisen ber Magistrat (Oberburger-

meister, Bürgermeister).

14. Wer vorsäglich die in Zisser 2 vorgeschriebene Anseige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvolktändige Angaben macht, wird mit Gesängnis die zu sehntausend Mart bespraft; auch können im Urteil Borräte, die bei der Bestandswinahme verfcmiegen worben find, file bem Staate ver-

Berlin, am 8. April 1916. Der Minifter bes Innern. u. Loebell.

Der Minifter für Landwirtichaft, Domanen und Forften. Freiherr von Scorlemer.

Bird ben Berren Burgermeiftern bes Rreifes gur Renntsisnahme und umgehenden weiteren Beranlaffung mitgeteilt. Der Bebarf an Formularen zu Anzeigen und Orte-tften ift umgehend hier anzuzeigen. Die Bevolkerung ift sofort auf ihre Anzeigepflicht und

anf Die Strafbeftimmungen unter Biffer 14 bingumeifen.

St. Goarshaufen, ben 15. April 1916.

Der Ronigliche Landrat. 3. B .: Steup, Rreisjefretar.

### Befanntmadjung fiber ben Bertehr mit Berbrauchszuder. Rom 10. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 bes Befehes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetl. S. 327) folgende Berordnung erlaffen:

§ 1. Bur Regelung bes Berfehre mit Berbrauchszuder (Buder) wird eine Reichszuderftelle errichtet. Gie ift eine Behorbe und befieht aus einem Borfigenden, einem ober mehreren ftellvertretenden Boritgenden und einer bom Reichetangler gu bestimmenben Angahl von Mitgliebern.

Der Borfigende und die ftellvertretenden Borfigenden jowie die Ditglieder werden vom Reichstangler ernannt.

Die Aufficht führt ber Reichstangler. Er erläßt die naheren Bestimmungen.

§ 2. Die Reichszuderftelle bat fur Die Berteilung ber Budervorrate auf Die Kommunalverbande (§§ 3 bis 9), gewerblichen und fonftigen Betriebe (§ 10) fowie auf die Seerresverwaltungen und bie Marineverwaltung (§ 11) gu porgen.

§ 3. Der Reichstangler bestimmt die Grundfage für die Bemeffung des Bucterverbrauchs ber Bivilbevollerung. Dabei ift ber Bedarf fur bie Obftverwertung im Daushalt gu

Er bestimmt ferner, nach welchen Grundfagen bie in ben einzelnen Kommunalverbanden vorhandenen Borrate angurechnen find

§ 4. Die Reichszuderstelle überweift den Kommunalverbanden Bezugescheine über die Budermengen, die gemäß § 3 auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Landeszentralbehörden fonnen bejondere Bermittlungestellen errichten, die die auf die Kommunalverbande ihres Begirkes entfallende Gefamtmenge unterverteilen.

Die Rommunalverbande tonnen ben auf fie entfallenben Buder felbft begiehen ober bie Bezugsicheine an ben Sandel weitergeben.

§ 5. Die Kommunalverbande haben ben Berbrauch bon Buder in ihrem Begirte gu regeln, soweit nicht die §§ 10 und 11 Anwendung finden. Gie fonnen insbesondere porfdreiben, daß Buder an Berbraucher nur gegen Buderverben dart.

Aus ben auf die Kommunalverbande nach §§ 3 und 4 entfallenben Mengen ift auch der Bebarf ber Gafthaufer, Badereien und Ronditoreien gu beden.

Die Landeszentralbehörden fonnen die Art ber Rege-

lung borfdreiben.

Die Berbrauchsregelung greift nicht Blat gegenüber Berfonen, die von ben heeresverwaltungen und ber Daeineberwaltung mit Buder verjorgt werben.

§ 6. Die Kommunalverbande haben Sochftpreife für ben Bertauf an die Berbraucher festzuseben. Dieje Breise find Sochftpreife im Ginne des Gefetes, betreffend Sochftpreife, bom 4. August 1914 in ber Faffung ber Befanntmachung bom 17. Dezember 1914 (Reiche-Befepbl. G. 516) in Berbindung mit den Befanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesethl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesethl. S. 603).

§ 7. Die Kommunalverbande tonnen die taufliche Heberloffung des in ihren Begirten vorhandenen Buders en fich ober an die von ihnen benannten Stellen ober Bersonen verlangen. Dies gilt nicht für die im § 14 Abf. 2 ge-nannten Borrate. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, jo fann das Eigentum durch Beschluß der zuständigen. Be-horde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald ber Beichluß bem Befiber gugeht.

Der Uebernahmepreis wird unter Berudfichtigung bes Benftpreifes und ber Beichaffenheit bes Buders bon ber ha-

heren Berwaltungsbehörde endgültig festgesest. § 8. Die Kommunalverbande haben ber Reichszuderfelle auf Berlangen Aushunft zu erteilen. Die Reichszuderelle ift befugt, mit ben Landesvermittlungeftellen und, wo

gelbar ju verfehren. § 9. Die Kommunalverbande tonnen den Gemeinden de Regelung bes Berbrauche für ben Begirt ber Gemeinde

Gemeinden, die nad, der legten Bolfegahlung mehr als

10 000 Eimvohner hatten, fonnen die Uebertragung ver-

Soweit bie Regelung ben Gemeinben übertragen wirb,

gelten bie §§ 4 bis 8 und 15 für bie Gemeinden entiprechend § 10. Der Reichstangler bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Buder in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben mit Ausnahme der im § 5 Abs. 2 genannten bezogen und verwendet werden dars. Er ist namentlich auch befugt, die nach den Berordnungen vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) und vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) sür gewerbliche Betriebe, in benen Sugigfeiten ober Schotolabe ober beibes hergestellt werben, gur Berarbeitung zugelaffe-nen Budermengen anderweit sestzuseben. Die Reichszuderstelle erteilt bie erforderlichen Bezugs-

Ber Buder gewerblig verarbeiten will, bat die gur Ermittlung feines Buderanteile erforberlichen Angaben ber Reichszuderftelle zu machen. Dies gilt nicht für bie im §

5 9bj. 2 genannten Betriebe. § 11. Die Reichszuderftelle erteilt bie Bezugeicheine für Lieferungen von Buder an bie Beeresverwaltungen und die Marineverwaltung. Der Reichstangler trifft bie naberen

Bestimmungen.
§ 12. Die Bersteller von Zuder haben den Beisungen der Reichszuderstelle zu entsprechen. Sie dürsen Zuder nur nach den Anweisungen der Reichszuderstelle oder gegen Benach ben Anweisungen der Reichszuderstelle oder gegen Bezugsscheine abgeben. Im weiteren Berkehre darf Buder le-biglich gegen Bezugsscheine abgegeben und bezogen werden, soweit nicht die Kommunalverbande für ihren Bezirk nach § 5 Abs. 1 ein anderes bestimmen. Der Dandel mit Beaugeicheinen ift verboten.

Die herfteller von Buder find verpflichtet, Buder an die von der Reichszuderstelle benannten Abnehmer gu liefern.

Die Reichszuderstelle erläßt die naberen Bestimmungen; fie tann insbesondere die Bedingungen der Lieferung fest

§ 13. Für die Ausstellung der Bezugsscheine erhebt die Reichszuderftelle eine Gebuhr. Die nabere Bestimmung trifft ber Reichstangler.

§ 14. Ber mit Beginn bes 25. April 1916 Buder in Gewahrsam hat, hat bis jum 26. April 1916 ben Borrat nach Mengen und Gigentumern ber guftanbigen Behorbe des Lagerungsortes anzugeigen. Die Anzeige über Borrate, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf:

a) Buder, ber im Eigentume des Reichs, eines Bunbes-

ftaats ober Eljag-Lothringens, insbesondere im Gigen fume der heresberwaltungen und der Marinevermaltung ftebt;

Buder, ber im Gigentume ber Bentral-Gintaufogefellchaft fteht;

Buder, der im Gewahrsam von Buderfabriten ift; Budervorrate, die insgesamt 10 Kilogramm nicht über-

Der Reichstangler erläßt bie naberen Bestimmungen. Er tann Bieberholungen ber Angeige anordnen.

§ 15. Die Beauftragten ber Kommunalverbanbe und ber Reichszuderstelle find bejugt, in die Raume der ihrer Regelung unterstebenden Betriebe einzutreten, Aufschluffe einzuholen und von Geschäftsaufzeichnungen Ginficht gu nehmen. Gie find verpflichtet, über die Ginrichtungen und Beschäftsverhaltniffe, die hierbei ju ihrerKenntnis tommen,

Berichwiegenheit ju beobachten. § 16. Die guftandige Behorde fann Betriebe ichliegen, beren Unternehmer ober Leiter fich in Befolgung ber Bflichten, bie ihnen durch biefe Berordnung und bie gu ihrer Ausführung erlaffenen Bestimmungen auferlegt find, unguverläffig zeigen. Gegen die Berfügung iftBeichwerde gulaffig. Ueber die Beichwerde enticheidet die hobere Berwaltungsbehörde. Die Beschwerde hat feine aufschiebende Wirfung.

§ 17. Dr Reichstangler tann Ausnahmen von ben Bor-

fchriften biefer Berordnung gulaffen.

§ 18. Die Landeszentralbehörden erlaffen bie Bestimmungen gur Ausführung biefer Berordnung, foweit fie nicht bom Reichstangler ober bon ber Reichsguderftelle gu treffen find. Gie fonnen anordnen, bag bie ben Rommunalperbanden und Gemeinden übertragenen Befugniffe anftatt burch die Kommunalverbande und Gemeinden durch beren Borftand wahrgenommen werben. Sie bestimmen, wer als höhere Bermaltungsbehörde, juftandige Behörde, Kommunalverband, Gemeinde, Borftand bes Rommunalverbandes und Gemeindevorftand im Ginne Diefer Berordnung angufeben ift.

§ 19. Mit Gefängnis bis zu feche Monaten ober mit Gelbftrafe bis zu fünfgehntaufend Mart wird beftraft,

1. wer ben auf Grund ber §§ 5, 9, bes § 10 Gas 1 und § 18 Gat 1 erlaffenen Bestimmungen gumiberhandelt, mer vorfäglich bie nach ben §§ 10 und 14 erforberten Angeigen innerhalb der gefetten Grift nicht erftattet ober wiffentlich unrichtige ober unvollständige In-

3. wer ben Boridriften bes § 12 ober ben auf Grund bes § 12 erlaffenen Bestimmungen gumiberhandelt,

4. mer ben Borichriften bes § 15 juwiber Berichwiegen-heit nicht beobachtet ober ber Mitteilung ober Bermertung von Beichafts ober Betriebsgebeimniffen fich nicht enthalt.

3m Falle ber Rr. 4 tritt Berfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Reben ber Strafe tann Buder, ber bei einer Beftanbe-

aufnahme nicht ober nicht richtig angegeben worden ift, ein-§ 20. Die Berordnung tritt mit Ausnahme bes § 12

Mbf. 1 Sat 3 mit bem Tage ber Berffindung in Rraft. Der Reichstangler bestimmt den Zeitpunft des Infrafttretens bes § 12 Mbf. 1 Can 3 fowie ben Beitpuntt bes Augerfrafttretens ber Berordnung.

Berlin, ben 10. April 1916.

Der Reichstangler. bon Bethmann Sollweg.

Ausführungs. Beftimmungen ju ber Berordnung fiber ben Bertehr mit Berbrauchszuder vom 10. April 1916 (Reichs-Gefegbl. G. 261).

Bom 12. April 1916.

Auf Grund ber Berordnung über ben Berfehr mit Becbrauchszuder vom 10. April 1916 (Reichs-Gefethl. G. 261) wird folgendes beftimmt:

§ 1. Der Regelung des Berbrauchs durch die Kommu-nalverbande ist die auf weiteres eine Zuckermenge von I Kilogramm monatlich für den Kopf der Bevölkerung gu-grunde zu legen. Dabei sind die Bersonen, die von des Deeresverwaltungen und ber Marineverwaltung mit Buder verforgt werben, außer Betracht gu laffen.

Auf die dem einzelnen Kommunalverbande hiernach gustehende Gejamtmenge (Bedarfsanteil) werden die am 25. April 1916 in seinem Begirke vorhandenen Borrate angerechnet, soweit sie der Anzeigepflicht unterliegen. Richt angerechnet werden Borrate der unter die §§ 2 und 4 dieser Aussuhrungsbestimmungen sallenden Betriebe. Die Reichs-zuderstelle tann weitere Ausnahmen zulassen. § 2. Die Bestimmung darüber, in welchem Umfang und

unter welchen Bedingungen Buder in gewerblichen Betrieben, mit Ausnahme der Gaubaufer, Badereien und Konditoreien, gur herstellung von Rahrungs-, Genuß- und Deilmitteln bezogen und verwendet werben barf, bleibt vorbehalten. Bis auf weiteres erteilt bie Reichsguderftelle Bejugsicheine auf Grund einer vorläufigen Prufung ber nach § 10 Abf. 3 ber Berordnung über ben Berfehr mit Ber-brauchszuder gemachten Angaben. Den gewerblichen Betrieben fteben gleich landwirtschaft-

liche Betriebe, in benen Rahrungs- Genug- und Sellmittel jum Broede ber Beiterveraugerung bereitet werben.

Für die Berwendung von Buder zu anderen technischen 3weden gilt § 2 ber Berordnung über bie Berwendung von Berbraucheguder vom 3. Februar 1916 (Reiche Befet blatt 6. 82).

§ 3. Ueber ben Begug und bie Berwendung von Buffer haben die Buderverarbeiter (§ 2) Buch zu führen, insbefondere barüber, in welchen Mengen, von wem und wann sie Buder bezogen, in welchen Mengen und zu welchem Zweite fie Buder verarbeitet haben und wiediel fie unverarbeitet

§ 4. 3mter haben ihren Bebarf an Buder gur Bienenfütterung, soweit er nicht burch unversteuerten Buder gebedt wird, der bon der Landesgentralbehorbe gu bestimmenden Stelle anzuzeigen. Diefe bat die Anmelbung ju prufen und ber Reichezuderftelle einzureichen. Die Reichezuderftelle bestimmt, in welcher Sobe der angemeldete Bedarf geberft

werben foll, und stellt Bezugsicheine aus.
§ 5. Zuder, der auf Grund der §§ 2 und 4 bezogen wird, darf nicht an andere abgegeben werden. Die Reichszuderstelle fann Ausnahmen zulassen.

§ 6. Ber Buder im Sandel abgibt, bat über Begug und

Abgabe Buch zu führen.
Dies gilt nicht, foweit Buder unmittelbar an Berbraucher nach ben Borichriften ber Rommunalverbanbe abgege-

§ 7. Die im § 14 Abf. 1 ber Berordnung fiber ben Berfehr mit Berbraucheguder vorgeschriebene Bestandsaufnab. me geschieht gemeindemeise burch die Ortebehorben nach Ortslifte. Die Ortsbehörben haben bie ausgefüllten Ortsliften bem Kommunalverbande bis jum 28. April 1916 eingufenben. Die Kommunalverbande haben bis jum 30. April 1916 eine Busammenftellung ber in ihrem Begirte vorhandenen Borrate nach dem Mufter der Reichszuckerstelle eingureichen, und werben die erforberlichen Formulare ben herren Burgermeiftern bom Roniglichen Sanbratsaut grgeftellt.

Die Berftellung ber Ortsliften liegt ben Rommunalberbanden ob. Die Lifte fur die Bujammenftellung ber Rommunalverbande wird von der Reichszuderftelle überfandt.

§ 8. Ber Buder in einem unter § 2 fallenben Betriebe verwenden will, hat gur Ermittlung feines Buderanteils ber Reichsguderftelle bis jum 30. April 1916 Art und Umfang bes Betriebes anzumelben und anzuzeigen, welche Mengen und Arten von Fertigwaren er in ber Beit vom 1. Oftober 1914 bis jum 30. September 1915, vom 1. Oftober bis 31. Dezember 1915 sowie vom 1. Januar bis zum 31. Marz 1916 hergestellt hat, welche Mengen und Arten von Roh-stossen, insbesondere welche Mengen Juder er hierzu ver-wendet hat, und welche Mengen von Fertigwaren, Rohstosfen und Buder er am 25. April 1916 in Gemahrfam hat. Buder, der am 25. April 1916 unterwegs ift, ift unbergilglich nach bem Empfange bom Empfanger ber Reichsquderftelle anzuzeigen. Goweit Aufzeichnungen fehlen, find Schapungen gu-

Die Anzeige hat auf einem von der Reichszuderstelle zu

bestimmenden Fragebogen zu erfolgen.

§ 9. Für bie Ausstellung ber Bezugsscheine ift von ben. Antragftellern eine Gebuhr von 10 Bfennig für jeben Dop-pelzentner Buder zu entrichten. Die Reichszuderftelle fann bie Ausstellung ber Bezugoscheine von ber vorherigen Gin-fendung ber Gebuhr abhangig machen.

Berlin, ben 12. April 1916. Der Reichstangler. 3m Auftrage: Freiherr bon Stein.

## Der deutide Tagesbericht.

BEB. (Mittid.) Großes Bauptquartier,

### Beitlicher Kriegsichauplat.

An ber Front feine Ereigniffe von besonderer Bedeutung In der Gegend von Pervije (Flandern) wurde ein seind-liches Flugzeng durch unsere Abweitrgeschütze bicht hinter der belgischen Linie zum Absturz gebracht und durch Arrif-

Leriejeuer gerftitt. Oberleutnant Berthold ichof nordweitlich von Beroune fein funites feindliches Jingzeug, einen englichen Dappelbeder, ab; ber Ffihrer besfelben ift tot, ber Beobachter ver vermunber

Deftlicher Priegsichanplas Die Ruffen geigten am Bridentopf son Dimaburg lebaftere Tätigfeit.

Richts neues.

Balkankriegsicauplay. Oberfte Beeresleitung.

Der öfterreicisch ungarische Tagesbericht BEB. Bien, 17. April. Amtlich wirb verlautbart:

Ruffifder Rriegefdauplas. Am oberen Sereth ichlugen uniere Feldwachen einen ruffifchen Borftof ab. Sonft nichts Renes. 3talienifder Reiegsichauplas.

mmb Sabikliger Rriege | gauplag.

Richts von Bedeutung. Der Stellvertreter bes Chefs bes Generalftabs. v. Dofer, Feldmarschalleutnant.

Der Raifer und bie Oftpreufenhilfe. Berlin, 17. April. (Richtamtl. B.-T.) Der Kaifer ben bem neugegründeten Reichsberband Oftpreußenhilfe ine Spende von 100 000 . A überwiesen. Auf das Telegramm, das dem Kaiser die Gründung anzeigte, ging dem korsihenden des Berbands, dem Oberprästdenten von Bawil, folgende Antwort gu:

3ch bante Ihnen für bie Melbung von bem Busammenichluß ber jum Bieberaufbau ber friegegeschabigten Stabte und Ortichaften gegrundeten Kriegehilfsvereine zu bem Reichsverband ber Oftpreußenhilfe. Mit berglicher Freude begriffe ich die einheitliche Organisation eines Unternehmens, bas der bantbaren vaterlandischen Gefinnung bes bentichen Bolles wie feiner wirticaftlichen Kraft und Große mitten in Kriegenoten und Bedrangniffen ein neues, glangenbes Zeugnis ausstellt. Meine warmften Buniche begleiten die jegensreiche Arbeit aller an bem Liebeswert Beteiligten. Als Beichen meiner perfonlichen Teilnahme an bem Bieberaufbau meiner treuen Proving Oftpreußen überweise ich dem Reichsverband ber Oftpreugenhilfe den Betrag von 100 000 M. 3ch erfuche Sie, mir fiber bie spezielle Ber-

ged. Bilhelm R.

Faris, 18. April. Im "Journal" richtet ber frühere Unterstaatsjefretar ber Sanbelsmarine, Mjam, eine Mabnung an die englische Regierung, für eine Berabsegung ber

Schiffsfrachten bas ihre ju tun und schreibt: "Es gibt englische Gesellschaften, die im Laufe weniger Monate bes Jahres 1915 von September bis Dezember Bewinne gemacht haben, mit benen fie bas gange Rapital ihrer Unternehmungen mit einem Schlage amortifieren fonnten. Da die englische Regierung die Salfte diefer Gewinne ale Kriegsgewinnsteuer erhebt, ift es in Birflichfeit ber frangofische Berbraucher, ber zu einem wichtigen Teil ben britifchen Staatsichat fullt."

Frantreiche natürliche Grenze.

Bir miffen, ichreibt Emil Dingelin im "Gaulois" bom 8. April, wie weit unfere neue Grenge geben wird. Inbem Franfreich fich bis jum Rhein ausdehnt, wird es nicht nur bem Gebote feiner Geschichte und ben Forderungen feines politischen Lebens, fondern bem Gefet feiner natürlichen Setaltung folgen.

Englische Rritif ruffifder Erfolglofigfeit.

Da ag, 17. April. Der Militarfritifer ber "Morning-pot bespricht die Erfolglofigfeit der letten ruffischen Offen-fibe. Erft wenn die Ruffen an der Seefufte einen allgemeinen Angriff unternahmen, werbe man beurteilen fonneu, ob ihre Lage fich burch bie letten Borfampfe gebeffert habe. Solange die Gifenbahn Bilna-Dwinft in beutidem Bein bleibe, tonne von einem ruffifchen Erfolg feine Rebe etn.

Ariegsbeichäbigten-Mustauich.

BEB. Petersburg, 17. April. (Melbung der Beiersburger Telegraphen-Agentur.) Rach langer Paufe begann wieder der Austausch deutscher u. ruffischer Kriegsbeschädigter. Heute morgen trafen hier ein Offizier, zwei

Merste und 228 Soldaten über Finnland ein.
Deutsche Kolonisten dem Berhungern preisgegeben.
BTB. Stock holm, 17. April. "Rußloje Slovo"
enthält unter der Ueberschrift "Unnüge Leute" die solgende Angabe: In Kostroma sind 1600 deutsche Kolonisten angelangt. Der Gouverneur melbet, bag er für biefe Leute feinen Plat und feine Rahrung habe und sich weigere, sie in die Stadt aufzunehmen. Die Leute sind also einsach dem Berhungern preisgegeben! (Das sagt selbst ein russisches Blatt!)

Anglied an Bord eines hollandischen Minensegers. Blissingen, 17. April. (Richtamtl. B.-I.) Un Bord bes Minensegers "Triton" ereignete sich beim Mon-tieren einer Mine eine Explosion, wodurch ein Sergeant getotet und ein Korporal verwundet wurden.

Friebensgerüchte. Der bulgarische Generalifimus Schelow, ber gurgeit in Berlin ift, außerte vor feiner Abreife aus Sofia gu bem Korrespondenten der "Boff. Big." u. a., nach seiner Ueber-gengung werde der Commer ben Frieden bringen. Der Karren des Bierverbandes sei so heillos versahren, daß ihn niemand mehr aus bem Dred gieben tonne. Die Bolfer berlangten nach Frieben. Gleich mabnfinnigen Spielern mehten mir noch eine Sand boll verungludter Bolititer ben

Gin neuer Ques in Rumanien? Frantfurt a. D., 17. April. Rach der Franffur-

ter Beitung will ber Sofieter "Dnevnil" aus fompetenter Quelle erfahren haben, bag zwischen bem Minifterprofibenten Bratianu und bem Gabrer ber Ronfervativen, Marghi-Ioman, über bie auswartige Politit eine Ginigung guftanbe

Billons neue Rote.

Die "Frankfurter Beitung" melbet in einer Sonderans-gabe aus Remport vom 15. April: Da Prafident Bilfon Erörterungen in ben Beitungen aus Anlag des Jahrestages bes Untergangs der "Lusitania" fürchtet, wird er an Deutschland eine Rote richten, in der neue Garantien für die Sicherheit ber amerikanischen Reisenden verlangt werden. In ber Rote werben fünfunbiechzig Falle aufgegablt werben, in benen die Kommandanten von Unterseebooten die not-wendigen Borsichtsmohregeln vernachläffigt haben sollen. Die Rote ift nicht zeitlich befriftet, soll aber Amerikas leptes Bert bebeuten.

## ans Stadt nud Rreis.

Oberlahnstein, ben 18. April.

!! Raff. Landes bant. Samstag, ben 22. d. M. (Karsamstag) sind samtliche Kassen und Buros ber Raf-sausschen Landesbant geschlossen.

-!- Eine folde Behandlung mare aud bier febr oft angepaßt. In dem Bericht fiber die Kriegsgerichtsenbung in Coblens vom Samstag finden wir u. a. folgende Anflagen: Die jungendlichen Arbeiter Anton 28. u. Alons R. zu Engers, hatten fich abends umbergetrieben und Bigaretten geraucht. Beibe erhielten 10 Mart Gelbftrafe. — Die Bittoe Apollonia Sch. ju Ballenbar hatte bem 14 Jahre alten Sch. Zigaretten verkauft. Sie erhielt 10 .#

Rieberlahnftein, ben 18. Mpril.

:: Fisch er ei. Der Regierungspräsident hat gestattet, während der diesjährigen bis zum 9. Juni dauernden Frühjahrsichonzeit allwöchentlich außer den ohnehin freigegebenen Tagen von Montag 6 Uhr vormittags bis Donnerstag 6 Uhr vormittage auch an den Tagen von Donnerstag 6 Uhr vormittage bis Samstag 6 Uhr vormittage bie Gifche-

rei im Rhein und in der Lahn zu betreiben.
-!- Rartoffelfalat. Zu unserem Artifel in Rr.
86 betr. Salat ohne Del ichreibt uns heute eine Dausfrau aus Coub: Rartoffelfalat ohne Del auf andere Art: Für 4 bis 5 Berfonen nehme man 2 robe Gier mit etwas Dilch gerichlagen, gießt auf 2 Bouillonwürfel 3 Taffen fiedenbes Baffer, gibt Gier und Brube über den gu bereitenben Rartoffelfalat, umrührt alles gujammen, fo hat man einen fraf-tigen goldgelben Rartoffelfalat ohne Del.

d Bornhofen, 18. April. Die Tertierverfammlung für den Monat April wird am 2. Oftertage gehalten, für ben folgenden Monat am 21. Dai, jedesmal nachmittags um 4 Uhr.

### verntigtes.

\* Rapellen, 17. April. In der Rapelle bes Schloffes Stolzenfels wird am Kerfreitag um 10 Uhr vormittags Gottesbienft mit Borbereitung und Feier des bl. Abend-

mahle von Bfarrer Remper aus Cobleng gehalten.
\* Co bleng, 17. April. Die guftandige Berwaltung ift in Erwägungen eingetreten wegen ber Ginführung von Fleischlarten in Cobleng. Man geht von ber Ermägung aus, daß beffer Bestellte uneingeschrantte die besten Stude Fleisch taufen tonnen, fo bag ber fleine Mann beim Bleifcheintauf unter Umftanben benachteiligt ift. Dies foll burch

bie Ginfibrung von Fleischlarten berhindert werden. \* Bab Ems, 17. April. Gifenbahmminifter von Breitenbach nebft Frau und Tochter find gu langerem Rurgebrauch hier eingetroffen und haben im Rgl. Seurhaufe

Beilburg, 17. April. Bieder erwischt. Die am 13. April aus dem Offiziergefangenenlager Beilburg a. d. L. entwichenen beiden englischen Offiziere haben sich ihrer Freiheit nur kurze Zeit erfreut; sie wurden heute in Bein-heim an der Bergstraße wieder ergrissen.

### An die herren Beingutsbefiger und Binger!

Betrifft: Beschaffung von Tabategtratt und Schmierfeise fur die Den- und Sauerwurmbefampfung.

Der Borfigende des Rheingauer Beinbaubereins bat mich mit bem Bezuge von Tabafertraft und Schmierfeife für die Diesjährige Deu- und Sauerwurmbefampfung beauftragt. Diejenigen Beingutsbesiher und Binger, welche fich an bem gemeinsamen Bezuge beteiligen wollen, werben gebeten, mir bis spätestens 25. April schriftlich mitzuteilen, geberen, mir dis spatestens 20. April schriftlich mitzuleiten, welche Mengen sie wünschen. Wer gegen den Heuwurm und gegen den Sauerwurm sprihen will, bedarf für 1 Morgen (14 Heltar) ungesähr 20 Kilogramm Tabalextraft und 3 bis 4 Kilogramm Schmierseife, wer nur den Sauerwurm bekämpsen will, tommt mit der Hälfte aus. Der Preis für 1 Kilogramm zollfreien Tabalextraft stellt sich auf 1,70 bis 1,80 %. Ueber die Anwendung der Bekämpfungsmittel erselst rechtstig nibere Auflährung

wittel erfolgt rechtzeitig nabere Aufflarung. Obst. und Beinbauinspeltor ber Landwirtschaftstammer. C. Schilling in Geisenheim.

## Bekannimadungen.

Bi bem Berannaben ber Reiertage bringen wir jur Bermeibung bon Hachteilen folgende Beftimmangen ber Bundefratt. Berordnung vam 16. Digember 1915 in Gr.

In Badereien, Ronditmeier, Gaft., Schant. und Speife-wirtschaften durfen jur Bereitung I. von Ruchesteig feine Eier ober Gierfonferven und auf 500 Gramm Dehl ober mehlartige Stoffe nicht mehr als 100 Gramm Get und 100 Gramm Bucker, II. von Tortenmuffe auf 500 Gramm

Mehl ober mehlartige Stoffe nicht mehr als 150 Gramm Gier ober Giertonferven, 150 Gramm Gett und 150 Gramm Buder permenbet merben.

Die Berwendung von Badvulver als Triebmittel ift geftattet, die Berwendung von Defe ift verboten. In den vorerwährten Betrieben und Raumen durfen

u. a. nicht bereitet werden Feistreußel und Creme unter Bermendung von Eiweiß, Mild ober Sahne jeber Art. Teige und Maffen, die außerhalb der genannten Betriebe und Raume bergeftellt find, durfen in letteren nicht

ausgebaden werben.

Die Boligeibeamten find beauftragt Befichtigungen ber Betriebe vorzunehmen und Broben gur Unterfuchung gegen

Empfangebesiatiqung zu entnehmen.
Buwiderhandlungen werben mit Geldkrafe bis 1500 Mart oder Gesängnis bis zu 3 Mongten bestraft. Außerdem haben die Betriebsinhaber die Schließung ihrer be-

dem haben die Betriebsinhaber die Schliefung ihrer detriebe zu gewärtigen.

Bon der Einsicht der Bevöllerung wird erwartet, daß
sie die Betriebsinhaber nicht durch Anstinnen unerstüllbarer
Forderungen in schwere Gesahren bringen, die Betriebsinhaber werden um strengste Innehaltung des Berbots ersacht.

Beiter bringen wir in Erinnerung, daß nach der
Kreis-Pol.B. vom 21. Mai 1915 das haustuchenbaden
in jeder Form bei Beerdigungen, Konstrmationen, Dochzeiten, Kindtausen, Erntearbeiten, Kirmessen, Jahrmartten
und ähnlichen Anlässen unter Androhung einer Gelöstrase
bis zu 1500 Mart oder bis 6 Monaten Gesängnis verboten ist.

Ober- und Rieberlah flein, ben 17. April 1916. Die Boligei-Bermeltung.

Am 26. April Diefes Jahres

findet eine Bablung ber in ben einzelnen Sauthaltunger porhandenen Rartoffels und Rartoffelerzengniffen flatt. Auger dem Rartoffelbestande wird noch festgeftellt,

Rartoffelichnigel und Rrimel, Rartoffelfloden, Rartoffelwalzwehl, Rartoffelflodengries, Rartoffelichnitzelmehl, Rartoffelichnitzelichrot, Rattoffelicheiben, Rartoffelbroden, Rartoffelflodentleie, sonftige trodene Kartoffelfioffe Rar-toffelflärte, Kartoffelflärtemehl porhanben ift.

Rartoffeln, Die far ben eigenen Saushalt bestimmt find, find nur anzuzeigen, wenn fie 20 Biund, Rartoffelerzengniffe find nur zu melden, wenn fie 5 Biund über fleigen. Die Menge ift in Bentnern und Bfunden anzugeben. Unterlaffene ober falfche Melbungen merben beftraft. Oberlahnftein, ben 17. April 1916.

Der Bürgermeiter, Gc fil

Die Brothartenansaabe

findet wegen dem beworstebenden Ofterfeierlage für die Zeit vom 24. April 1916 dis 21. Mai 1916 wie folgt flatt: am Mittwoch, den 19. April 1916 in der Zeit von vormittags 9 dis 12 21hr für die Buch-

am Donnerstag (Grandonnerstag), b. 20. April 1916 in der Beit von vormittags 9 bis 12 lihr für die Bud-ftaben 2-8 und gwar im Rathaufe (Stadtverordnetenfaal).

Es wird darauf aufmerkfam gemacht, daß sich die Bewohner Arengstens an dieser Ordnung zu halten haben und Ansmahmen in keiner Weise zugesaffen werden. Riederlahustein, den 13. April 1916. Der Wagistat: Rod y, Bürgermeiser.

Dieje Boche findet

## Sijdverkanf jeden Tag

vormittage von 1/09 Uhr an flatt. Dieberlahnftein, ben 18. April 1916.

Der Magiftrat: R obs.

## Bekanntmadung.

Camstag, ben 22. be. Dits. (Charfamstag) ift Raffe und Buro Landesbantftelle. gefdloffen.

Stadttheater Coblens. Sommeripielzeit 1916.
Offersonntag, d. 23. April, nachm.
4 Uhr: "Dasemanns Töckter",
abends 8 Uhr: "Das Slückmabel".

Offermontag, d. 24. April, nachm.
4 Uhr: "Das Giffesmäbel".
abends 8 Uhr: "Das Giffe.
måbel".

## Große Auswahl

## Benfirmanden-Anzheen

Diau und ichwarz, fowie Bate, Semben, Aragen nim., feiner farbige Ungüge won Größe 1-12 für Rnaben, tanb größere für Burfchen, ju auferft bill. Breifen, empflehlt

> Jos. Hastrich Rieberlagnftein.

Metallbetten an Private ju mieten gefucht, am liebken Holtrahmsenmatrate, Kinderbutter ums on die Expedition dieses Bistamobelfabrik, Sahl i. Thir

Für die Feiertage empfehle felbftgekelterten Apfelwein p. Liter 35 Bfg. obne Blat. Wirtshaus an der Lahn. Nieberlahuftein.

Beiße, turztaarige, hornloje 6aanen-3iege frischmestend und hochtragend gu taufen gefucht. Sesia, Bopperd Budyholgerftrobe.

Rleine Settheringe 50—60 Stud Inhalt in ein Buf faßeben in Beringstunte verfendet frante per Radnabme ju Mt. 06.

Fr. Swie, Defice

Einige Anartierleute merben in Anfquarierung en-genommen. Rab Befdafisft.

Eine Wohnung

## Todes- † Anzeige.

Gestern nachmittag entschlief sanft und gott-ergeben, noch langem, schwerem, mit Geduld er-tragenem Leiden, wohlvorbereitet durch den österen Empfang der bl. Sakramente, unsere liebe, treu-sorgende Mutter, Schwiegermutter, Großmutter, Schwester, Schwägerin und Tante, Frau

Riara geb. Ringig, Mitglied bes fath Gefellen und Rofentrangvereins, Berg-Jesu-Bruderichaft sowie des 3. Ordens im 59. Lebensjahre.

Um ftille Teilnahme bitten

Die tieftrauernden Rinder und Anverwandten Riederlahnstein, im Felbe, Trier-Pallien, Saarbrücken, ben 17, April 1916

Die Beerdigung findet am Donnerstag, ben 20. April, nachm. 4 Uhr vom Trauerhause, Lang-gaffe Ja aus flatt. Die feierl. Erequien werben am vorbergebenben Tage, morgens 71/4 in ber St. Barbaratirche abgehalten.

## Dankjagung.

Für Die aus Anlag bes hinfcheibens unferes lieben Sohnes und Brubers

## Peter Josef

erwiesene bergliche Teilnahme, für die ftarte Beteiligung bet der Beerdigung, serner dem tath. Behrlingsverein, seinen Schulfameraden und Schulfameradinnen, den Spendern von hl. Messen und Kranzen sagen wir unsern berglichster Dant

Samilie Bahawarter 3oh. Raffei. Oberlahnflein, ben 18. April 1916.

Im Bege der Zwangevollstredung follen die in Oberlabnftein belegenen, im Grundbuche von Oberlahnftein Band IX Blatt 258 jur Beit der Gintragung bes Berfteigerungs.

vermerkes auf den Namen des Schneidermeisters Anton Hallerbach zu Oberlahnstein eingetragenen Grundstücke Flux 7 Nr. 799/13 Adolfstraße, Hofraum 2 qm.
Flux 7 Nr. 800/13 baseihst, Hofraum und Hausgarten 1 ar 63 qm. mit a) Wosnhaus Nr. 35, 500 M. Rugungswert und b) hintergebäude, 69 Mf. Rugungswert,

Flur 7 Dr. 814/14 obere Rammert, Dausgarten, 2 ar

am 16. September 1916, vormittags 10 Upr burch bas unterzeichnete Bericht an ber Gerichtsfielle Bimmer Dr. 11 - verfteigert merben,

Riederlahnftein, ben 10. April 1916.

Rönigliches Amtegericht.

Mittwoch, ben 19. April 1916, nachm. von 3 Uhr ab merden im Berfieigerungslolale "Stadt Boppard" gu Filfen a. Ab.

1 Gofe, 1 Bertitow, 1 Tifc, 1 Rommobe, 1 Schreibtisch, 1 Regulator, 6 Stühle mit Lebersity. 1 Orgel, 1 Spiegel, 1 Ochse etwa 11/3 Jahr alr, 2 Truthühner und berg !, mehr

öffentlich meiftbiefend gegen bar verfteigert.

Riederlahnftein, ben 17. April 1916

Mit Heutigem mache Ihnen die ergebene Mit-teilung, doß ich das vom verstorbenen Beren Beter Schneider in St. Goarshausen geführte Beichaft übernommen babe, dante fur das dem Berblichenen entgegengebrachte Bertrauen und bitte basselbe auch auf mich übertragen zu wollen.

Unter ber Firma

## Peter Schneider Raft.,

Uhren, Gold- und Silbermaren, gegenfiber dem Bahnhof, werbe ich bas Beichaft in vollem Umfang weiter führen, babei auch gleich jeitig unter bewährter Kraft ben

## Reparaturen aller Art

größte Aufmertfamteit bei billigfter Preisftellung)

Indem ich höflichst bitte, mich mit Erteilung Ihrer werten Auftrage beebren zu wollen zeichnet bochachtungsvoll

Beter Schneiber Rachfl Marie Paul

nchdruckerei Franz Schickel.

## Suhrknecht

für Unfang Dai gefucht von 6t. Martin Branerei.

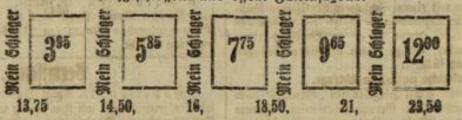
## Preiswerte Angebote

Coblen, Firmungstraße 14 erfter Stod, fein Laben!

für herren. Buriden, junge Berren u. Jünglinge, in guten Qualität., neuest. Farben darunter hochfeine Modell-Angüge, besonders für junge herren, auch Sport-Anguge

in blan, fcwarz und marengo, bochfeine Qualitaten, ein- und zweireibig,

Breismerte Engeboie, eine Auswahl unter Taufenben, vorzügliche, bauerhafte Qualitaten, neue prachivolle Furben und Dufter auch in den billigeren Breislagen, alle moberne Fagons, Bring Beinrich., Schlupf., Original-Rielers, hochgeschloffene und offene Faltenfagons.



Für bedürftige Aries klinder

babe ich eine große Serie einzelner Sachen in Anaben-Angugen, bie ich ju bejonders niedrigen Preifen abgebe.

Ob groß ob klein, ob ichlank ob korpulent, ob jung ob alt, ob arm ob reich, alles findet bei mir die richtige Rleidung in enorm großer Musmahl und gu billigeren Breifen als Gie vielleicht denken.

Dusten

Auswärtige Känfer Junglinge, fells aus pon 20 Det an einigebe Restitoffen 16, 12,50, Fahrt 8 Riaffe veraltet und 30 Dt. an einiache im g. 7,50, 5,85, 195 im Umkreise von 30 km

Anabenhofen 2,65, 2,25, 1,85, 1,75 95

2,95, 2,65, 2,25, 195

Nur 14 Firmungstr. 14, erster Stock-Rein Laden. - Rein Schaufenfter.

Coblenz' größtes und bedeutendstes Etagen-Geschäft für Gelegenheitskäufe

Cohlonz, Firmanystr. 14, eine Treppe hoch, im Saufe bes herrn herlet (Dansballmaren)

Bur Wiederverkaufer und Engros-Runden ftets größere Posten am Lager.